

einer größeren Anzahl des gleichen Buchs dem Käufer anheimzugeben, ob er Freieemplare, soweit solche vom Verleger gewährt werden, oder Skonto wünscht. Über einen bezüglichen Antrag des Vorstands werden Sie später zu diskutieren und zu beschließen haben.

»In der Sturm- und Drangperiode des deutschen Buchhandels, als auch unser Verein schwer unter der auswärtigen und einheimischen Preisunterbietung zu leiden hatte, mußte der jeweilige Vorstand, wenn auch mit Widerstreben, mancherlei Sonderbestimmungen genehmigen, um die Mitglieder konkurrenzfähig zu machen. Von diesen Sonderbestimmungen haben mehrere in einigen Städten bis auf die neueste Zeit fortbestanden. Nachdem durch Regelung der Verkaufsbestimmungen in Deutschland auch unsre Lage an Sicherheit gewonnen hat, erscheint es Ihrem Vorstand geboten, nach dem großen Beispiele der deutschen Vereine die Sonderbestimmungen auf das äußerste Maß zu beschränken. Basel, Bern und Zürich haben seit 1. Januar d. J. alle ihre über die Satzungen hinausgehenden Ausnahmevergünstigungen aufgehoben und mit Einwilligung des Vorstands aus Zweckmäßigkeitsgründen nur noch den Preis von 2 Frs. für den Band Tauchnitz und English Library beibehalten. Für Basel bewilligte der Vorstand außerdem die Aufrechterhaltung des Vertrags mit der dortigen Erziehungsdirektion, nach welchem den Basler Schulen die unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel mit 10 Prozent Rabatt geliefert werden, einerlei ob deutschen oder schweizerischen Ursprungs. Für den Fall, daß künftig die Konkurrenzverhältnisse an irgend einem Ort die Gewährung einer Ausnahme erheischen, ist unter begründeter Eingabe die Genehmigung des Vorstands hierfür einzuholen. Sollten sonst noch ohne Wissen des Vorstands irgendwo Ausnahmen von den Satzungen bestehen, so werden diese hiermit von heute an als ungiltig und aufgehoben erklärt.

»Zu unserm lebhaften Bedauern haben wir in diesem Jahre trotz der Konsolidierung der Verhältnisse im deutschen Buchhandel und der dadurch bedingten größeren Festigung unsrer eignen Lage mehrfach Veranlassung gehabt, gegen Mitglieder wegen Satzungsverletzung einzuschreiten. Die nach Schluß der vorjährigen Generalversammlung hier vorgebrachte Beschwerde wegen Preisunterbietung ist vom Vorstand auf das sorgfältigste geprüft worden; der Beschwerdeführende selbst aber ersuchte um Siftierung der Untersuchung, weil er die Überzeugung gewann, daß es unmöglich sei, den Beweis wissenschaftlicher Verletzung zu erbringen. Ein zweiter schwerer Verstoß gegen die »Übereinkunft« führte, da der Fehlbare sich im Rückfall befand, zum Verlangen einer Kautionsstellung, und da der Betreffende sich derselben durch Austritt aus dem Verein zu entziehen suchte, zur Überweisung der Angelegenheit an den Börsenvereins-Vorstand. Ein dritter Fall wurde durch Hinterlage eines Accepts gesühnt, ein vierter durch Erteilung einer ernststen Mahnung erledigt. Der Vorstand wird mit unnachsichtlicher Strenge jede wissenschaftliche Mißachtung der »Übereinkunft« ahnden, hofft aber, daß er bei den jetzt wesentlich gebesserten Konkurrenzverhältnissen nicht mehr Anlaß zum Einschreiten bekommen werde.

»Einem Mitglied, dessen Namen wir nicht zu nennen brauchen, hatten wir unsern Unwillen auszusprechen wegen der Versendung eines Zirkulars, dem eine anstößige Abbildung der angekündigten Novität beigelegt war.

»Dem Übelstand, daß ein Bazar in Winterthur Staubs Bilderwerk unter dem Ladenpreis ankündigte, wurde durch dankenswerthes Entgegenkommen der Verlagsbuchhandlung, die unserm Verein nicht angehört, sofort gesteuert.

»Auf Anregung des Börsenvereins-Vorstands versandten

wir im Juni v. J. an solche Mitglieder, die die Verlegererklärung noch nicht abgegeben hatten, Einladung und Formulare zur Unterschrift. Unsere Bemühungen waren nicht ohne Erfolg; wir haben der Geschäftsstelle 27 neue Unterschriften übermitteln können.

* * *

»Mit dem Permanenten Bureau des internationalen Verlegerkongresses in Bern, das mit der Durchführung der Kongreßbeschlüsse beauftragt ist, traten wir zu wiederholten Malen in Verkehr, indem wir Auskunft über Einrichtungen, Gebräuche und Gepflogenheiten im schweizerischen Buchhandel erteilten. Heute richten wir die Bitte an Sie, zur Verwirklichung eines Beschlusses des Pariser und Londoner Kongresses dadurch beizutragen, daß Sie künftig in Ihren Anzeigen und Katalogen der Angabe des Formats die in Centimetern ausgedrückte Angabe der Größe des Buchs beifügen, wobei die erste Zahl die Höhe und die zweite die Breite des unbeschnittenen Bandes bedeutet (z. B. in 4° = [32/25], in 8° = [25/16] usw.) und dieser Angabe keine Bezeichnung der Papierformate hinzufügen.

»Die vom Permanenten Bureau vorgesehene Maßnahmen zur Durchführung der Kongreßbeschlüsse betreffend Verbesserungen im Postwesen, wie Ausdehnung der Fünf-Kilo-Pakete auf die Länder, die nur Drei-Kilo-Pakete annehmen; ferner Ausdehnung des Postpaketverkehrs auf die Länder, die diesem noch nicht beigetreten sind, und schließlich Erhöhung des Gewichts der in den Ländern des Weltpostvereins zur Versendung gelangenden Drucksachen auf drei Kilo haben wir lebhaft befürwortet. Dagegen glaubten wir eine zuwartende Haltung einnehmen zu sollen mit Bezug auf die Schaffung von weiteren »Mitteln zur Sicherung eines wirksamen Schutzes für neue Gedanken in Form und Einrichtung von Veröffentlichungen«, da das Drängen nach geglichem Schutz des Urheberrechts wie eines materiellen Eigentums unsers Erachtens schließlich auch zu Übertreibungen führen kann, was uns z. B. das Kartell einer Anzahl lyrischer Dichter zu zeigen scheint.

»Als Vertreter des Schweizerischen Buchhändlervereins in der internationalen Verlegerkommission hat Ihr Vorstand Herrn Arnold Huber in Frauenfeld gewählt, der schon auf den letzten zwei Kongressen als Delegierter und einmal auch als Korreferent funktioniert hat.

»Die Orthographiefrage, die für unsern Verein schon in der letzten Generalversammlung ihre Erledigung gefunden hat, ist inzwischen durch den Beschluß des hohen Bundesrats vom 18. Juli v. J. für die deutschsprachigen Kantone geregelt worden, wie Sie aus dem nachstehenden Schreiben und Protokollauszug ersehen wollen:

»Bern, den 15. Juli 1903.

»Das eidg. Departement des Innern an den Schweizerischen Buchhändlerverein, Präsident: Herr Dr. J. Huber in Frauenfeld.

»Herr Präsident! Unter Bezugnahme auf die von Ihnen mitunterzeichnete und am 5. Dezember abhin an unser Departement gerichtete Petition für Annahme der Beschlüsse der Berliner Orthographiekonferenz vom Juni 1901, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Bundesrat am 18. dies den auf mitfolgendem Protokollauszug näher angegebenen Beschluß gefaßt hat.

»Wir werden denselben noch den Regierungen der deutschsprachigen Kantone zur Kenntnis bringen und sie, gestützt auf die allseitigen Zustimmungserklärungen, die sie abgegeben haben, einladen, jene Beschlüsse nun in den ihnen zustehenden Verwaltungsgebieten einzuführen.

»Damit betrachten wir Ihr Gesuch vom 5. Dezember verfloffenen Jahres nun als erledigt.

»Genehmigen Sie etc.

Eidg. Departement des Innern:
(gez.) Ruchet.